Wien Donnerstag den 4. November 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Die politischen Arbeiter-Parteien der Gegenwart und ihre Ziele.

(Fortsetzung.)

III.

Die socialdemokratische Arbeiterpartei.

Die socialdemokratische Arbeiterpartei, welche sich, wie vorher erwähnt, von dem allgemeinen deutschen Arbeitervereine losgetrennt hat, ist mit einem viel entschiedeneren Programme in das Leben getreten; dieselbe wurde 1869 gegründet, steht dermalen unter der Leitung der Reichstagsabgeordneten Bebel — Liebknecht, hat ihren Sitz in Eisenach und ist am meisten in Süddeutschland vertreten. Die Grundlagen dieser Partei beruhen auf dem Aufrufe ddo. Leipzig den 23. Juni 1869 (s. demokratisches Wochenblatt, Leipzig 1869, Nr. 14).

Nach den Statuten und dem Programme des Eisenacher Congresses vom 7. August 1869, welche nebst der Organisation und der Geschäftsordnung dieser Partei in ihrem Organe „der Volksstaat“ abgedruckt sich befinden, erstrebt diese Arbeiterpartei die Errichtung des freien Volksstaates und verpflichtet jedes Mitglied, mit ganzer Kraft für die Bekämpfung der heutigen politischen und socialen Zustände, für Erringung gleicher Rechte und Pflichten, für Abschaffung aller Classenherrschaft, sowie für Abschaffung der jetzigen Productionsweise und für den vollen Arbeits-Ertrag an jeden Arbeiter, sowie für politische Freiheit im demokratischen Sinne einzutreten.

Das Programm der socialdemokratischen Arbeiterpartei von 1869 stellt als Forderungen zunächst folgende auf:

1. Allgemeines, gleiches, directes und geheimes Wahlrecht an alle Männer vom 20. Lebensjahr für alle politischen Wahlen sowohl, als auch für die Provinzial- und Gemeindevertretungen, sowie sonstige Vertretungskörper mit Diäten-Anspruch.
2. Einführung der directen Gesetzgebung (d. i. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk.
3. Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und der Confession.
4. Errichtung der Volkswehr an Stelle des stehenden Heeres.
5. Trennung der Kirche vom Staate und Trennung der Schule von der Kirche.
6. Obligatorischen Unterricht in den Volksschulen und unentgeltlichen Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten.
7. Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschwornen- und Fachgewerbe-Gerichte, des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege.
8. Abschaffung aller Preß-, Vereins- und Coalitionsgesetze, Einführung des Normalarbeitstages, Einschränkung der Frauenarbeit, Verbot der Kinderarbeit, Beseitigung der durch die Zucht- und Arbeitshausarbeit den freien Arbeitern geschaffenen Concurrenz.
9. Abschaffung aller indirecten Steuern und Einführung einer einzigen, directen, progressiven Einkommen- und Erbschaftssteuer.
10. Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatscredit für freie Productivgenossenschaften unter demokratischen Garantien.

Dieses Programm empfahl der Parteiausschuß mit einem Aufrufe, in welchem er dasselbe in politischer wie ökonomischer Beziehung das radicalste nennt, die Befreiung der arbeitenden Classe aus den Fesseln, in welchen die reactionäre Staatsgewalt und die liberale Bourgeoisie in Verbindung mit dem Jesuitismus der privilegirten Staatskirchen dieselbe geschlagen hat, verlangt, auf das entschiedenste und bezeichnete schließlich Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, das Programm der glorreichen Revolution, welche die allgemeinen Menschenrechte reclamirte, auch als ihre Forderung.

„Darum“, schließt der Aufruf, „habe Jeder einzutreten in die Organisation, um in geschlossenen Reihen Theil zu nehmen an dem gewaltigen Kampfe für die Befreiung des Arbeiterstandes, damit das Wort zur That werde, daß die Arbeiter der Fels sind, auf welchem die Kirche der Gegenwart aufgebaut werde“.

Nach der aus 20 Paragraphen bestehenden Organisation der Partei beträgt der monatliche Beitrag 1 Silbergroschen, welcher an den Parteiausschuß einzusenden ist. Mindestens einmal im Jahre findet ein Parteicongreß statt, zu welchem Delegirte abzusenden die Parteimitglieder eines jeden Ortes berechtigt sind. Congreßbeschlüsse, welche eine Abänderung der Statuten, der Grundsätze und politischen Stellung der Partei betreffen, unterliegen der Urabstimmung aller Parteimitglieder, wobei einfache Majorität der Abstimmenden entscheidet. Die Leitung der Parteigeschäfte ist einem Ausschusse von 5 Mitgliedern übertragen.

Die aus 12 Paragraphen bestehende Geschäftsordnung der socialdemokratischen Arbeiterpartei bemerkt in § 1, daß die bestehenden Vereinsgesetze in den meisten Staaten Deutschlands es der Partei unmöglich machen, sich als Mitgliedschaften an den einzelnen Orten zu constituiren oder mit bestehenden Localvereinen, als socialdemokratischen Arbeitervereinen 2c. in Verbindung zu treten; demgemäß haben sich die Parteigenossen regelmäßig und mindestens wöchentlich einmal auf Grund des bestehenden Versammlungsrechtes zu versammeln.

Zur Deckung der Localausgaben können sich die Mitglieder eine freiwillige Steuer in beliebiger Höhe auferlegen oder dieselbe durch freiwillige Sammlungen decken. Die Parteisteuer müsse aber voll durch den zu wählenden Vertrauensmann, welcher auch die Versammlungen zu berufen und zu leiten habe, abgeliefert werden.

Aus der Geschäftsordnung für den Ausschuß der socialdemokratischen Arbeiterpartei ist ferner als bemerkenswerth hervorzuheben, daß der Ausschuß zu einer Aufbewahrung der eingehenden Correspondenz, ausgenommen solcher Schriftstücke, welche als Belege für die Verwaltung absolut nothwendig sind, nicht verpflichtet sei; derselbe habe nur ein Verzeichniß über alle einlaufenden Briefe zu führen, welches die laufende Nummer, das Datum des Eingangs und Ort und Name des Absenders zu enthalten habe. Ein gleiches Verzeichniß sei für alle abgehenden Schriftstücke zu führen, und sei die Führung von Copirbüchern dem Ausschusse, wie jedem einzelnen Mitgliede, ebenso auch den ersteren der officielle Verkehr mit politischen Vereinen und Organisationen als gegen die in den meisten deutschen Staaten bestehenden Vereinsgesetze verstoßend untersagt.

Die socialdemokratische Arbeiterpartei hat sich in der Erwägung, daß die politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterclasse nur möglich ist durch gemeinsame und einheitliche Kampfführung, eine eigene einheitliche Organisation gegeben und sich in der weiteren Erwägung, daß die Befreiung der Arbeit weder locale noch nationale, sondern sociale Aufgabe ist, welche alle Länder umfaßt, soweit es die Vereinsgesetze erlauben, als Zweig der Internationale und sich deren Bestrebungen anschließend erklärt.

Congresse dieser Arbeiterpartei fanden bisher statt: 1869 in Eisenach, 1870 in Stuttgart, 1871 in Dresden, 1872 in Mainz, 1873 in Eisenach und 1874 in Coburg.

Auf dem 1. Congresse wurde u. a. die Wahl eines Ausschusses von 5 Personen, einer Controlcommission von 11 Mitgliedern und die Gründung eines Parteiorganes „der Volksstaat" beschlossen. Die Beschlüsse des 2. Congresses hatten im wesentlichen die Umwandlung des ländlichen Besitzes in gemeinsames, an Gesellschaften abzugebendes Eigenthum und Verpachtung desselben durch den Staat an Arbeitervereine, dann die Theilnahme an den Wahlen, die Bildung und Förderung von Productivassociationen im Auge, während im 3. Congresse die Bildung einer Genossenschaftsbuchdruckerei, die Verpflichtung der Mitglieder zur Wahl von Socialdemokraten und weiters zur Verhütung gerichtlicher oder polizeilicher Einschreitungen beschlossen wurde, daß Copirbücher nicht mehr gebraucht und Briefschaften überhaupt nicht mehr aufgehoben werden dürfen.

Einen besonderen Einblick in die Thätigkeit und Rührigkeit der socialdemokratischen Arbeiterpartei, sowie in deren Anschauungen und Tendenzen gewährte der VI. Congreß, welcher vom 19.—21. Juli 1874 in Coburg abgehalten wurde und wohl Beachtung verdient. Aus den Verhandlungen dieses Congresses (Volksstaat 1874, Nr. 85 und 86) ist Folgendes hervorzuheben:

1. Namens des Ausschusses erstattete Geib Bericht über die Parteithätigkeit; hienach übersteigen die Summen, welche seit dem vorjährigen Congresse von der Partei an Steuern zusammengebracht wurden, alle Summen früherer Abrechnungen; die Ausgaben im Parteiconto betrugen im Jahre 1873 — 2886 Thaler; unter den Einkommen betrugen die Parteisteuern 2063 Thaler ohne den Wahlfond, welcher 1264 Thaler in Einnahme und Ausgabe hatte; der Unterstützungsfond verausgabte 1541 Thaler; der Parteicassier hatte im letzten Rechnungsjahre 1117 eingehende und 408 abgehende Briefe und Geldsendungen zu verzeichnen, das Parteisecretariat empfing 1934 Briefe und Sendungen, während 3195 von ihm ausgingen; die Partei verzeichnet an 226 Orten Vertrauensmänner, während im vorigen Jahre dieses nur an 170 Orten der Fall war. Schließlich bemerkt der Bericht, daß seit der letzten Reichstagswahl der Hader mit dem allgemeinen deutschen Arbeiterverein im Wanken begriffen, die Stellung desselben z. Z. noch eine zurückhaltende ist, indem nach der Abstimmung über den in der Generalversammlung dieses Vereines gestellten Einigungsantrag von 69 nur 19 Delegirte dafür stimmten, weßhalb der socialdemokratische Arbeiterverein sich zu reserviren und auf die principielle Haltung des allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu achten habe.

2. Liebknecht referirte über die politische Stellung der socialdemokratischen Arbeiterpartei: sie erstrebe die Abschaffung der Classenherrschaft; wenn sie daher feindlich gegen das deutsche Reich auftrete, so geschehe dies nicht wegen des Ursprungs des Reichs, wegen der Rechtsverletzung, aus der es hervorgegangen, sondern weil es ein Classenstaat sei; in diesem Sinne seien sie revolutionär, da sie eine principielle Umgestaltung erstreben. Es sei nicht nöthig, daß die Revolution eine gewaltsame sei, zunächst müßten sie die Geister revolutioniren, ihre Forderungen zu Forderungen der großen Masse des Volkes machen. Der gegenwärtige Reichstag sei nur eine Zierde der Regierung; die gegenwärtige Verfassung eine despotische Centralisation mit demokratischen Formen; die Wahlen können sie nur als Agitationsmittel benützen; die Verfolgungen der gegenwärtigen Machthaber könnten ihre Partei nicht vernichten.

Die Resolution Liebknechts: „Die socialdemokratische Arbeiterpartei verharrt gegenüber den jetzigen politischen Gestaltungen Deutschlands in ihrer durch die Parteiprincipien gebotenen Stellung und betheiligt sich an den Reichstagswahlen und durch ihre Vertreter an den Reichstagsverhandlungen wesentlich nur zu agitatorischen Zwecken", wurde mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

3. Jork und Grillenberger sprachen über den 2. Punkt der Tagesordnung: „Die industrielle und ländliche Arbeiterbewegung". Es wurde fast einstimmig die Resolution Grillenbergers angenommen, daß zunächst die Organisation der Landarbeiter zu bethätigen sei, und sodann in weiterer Entwicklung die Aufhebung des Privateigenthums an Grund und Boden die Lösung der Land-Arbeiterfrage herbeiführen müsse.

4. Auf dem Congresse waren 135 Ortschaften mit 8655 Stimmen durch 53 Delegirte vertreten, die Gesammtzahl der Parteiangehörigen betrug 14.000, der Abonnentenstand des „Volksstaates" war 7500, als Sitz des Ausschusses wurde Hamburg, als Sitz der Controlcommission Coburg gewählt.

5. Im Anlasse verschiedener Anträge auf Abänderung des Parteiprogramms, daß insbesondere die Worte „voller Arbeitsertrag für jeden Arbeiter" wissenschaftlich richtiger zu formuliren, die Grund- und Bodenfrage ausdrücklich im Programm zu erwähnen, der Passus bezüglich des Staatscredites für Productivassociationen zu ändern sei 2c. 2c., wurde mit 48 gegen 4 Stimmen die Vertagung der Berathung hierüber auf den nächsten Parteitag beschlossen, weil diese Angelegenheit noch nicht spruchreif sei, wenngleich die Verbesserungsbedürftigkeit des gesammten Programms, insbesondere die Nothwendigkeit einer größeren Klarstellung der ökonomischen Zielpunkte anerkannt werde.

6. Der Antrag Geibs: „Der Congreß erklärt, daß er der Einigung der beiden deutschen Arbeiterfractionen zugeneigt sei, daß über den Modus einer solchen Einigung zum nächsten Congreß Vorschläge von dem Partei-Ausschusse und den der Partei angehörigen Reichstags-Abgeordneten erwartet werden" — wurde angenommen.

7. Ueber den Antrag der Marburger Parteigenossen: „Alle Parteigenossen haben sich als confessionslos zu betrachten und demgemäß aus der Landeskirche auszuscheiden," wurde zur Tagesordnung übergegangen. Dagegen wurde

8. der Antrag der von Tauscher vertretenen Augsburger Parteigenossen „eine auf socialistischer Grundlage beruhende Jugendschrift herauszugeben, um der systematischen Verdummung unserer Jugend sowohl durch die Pfaffheit, als durch die Unterrichtsmethode unserer herrschenden liberalen Richtung entschieden entgegenzutreten" sowie der Antrag Geibs „baldmöglichst eine populär geschriebene Brochüre über das Parteiprogramm und eine weitere zur Agitation unter den Landarbeitern herauszugeben," angenommen.

Daß die socialdemokratische Arbeiterpartei mit der Internationale im Zusammenhange steht, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, indem sich dieser Zusammenhang schon äußerlich dadurch bewiesen hat, daß beim Congresse der Internationale zu Basel im Jahre 1869, bei welchem u. a. die Aufhebung des Erbrechts, des Privat-Eigenthums 2c. beschlossen wurde, Deutschland mit 12 Abgeordneten vertreten war, und Liebknecht hiebei ausdrücklich als Delegirter des Eisenacher Congresses erschien, daß ferner die socialdemokratische Arbeiterpartei auch bei dem Congresse der Internationale zu Haag im Jahre 1872 vertreten war, daß bei der Eröffnung des Congresses

der socialdemokratischen Arbeiterpartei zu Dresden im Jahre 1871 der Dresdener Volksbote ein Glückwunschtelegramm der Internationale aus Genf veröffentlichte, daß insbesondere Marx und Becker, die bekannten Chefs der Internationale, mit dem Ausschusse der socialdemokratischen Arbeiterpartei in Correspondenz waren, und daß die Verordnungen des Generalraths der Internationale an die „Föderationen, verbündeten Gesellschaften, Sectionen und Mitglieder" in dem Volksstaate, „dem officiellen Organ der sogenannten demokratischen Arbeiterpartei" abgedruckt zu werden pflegen, daß endlich der Führer dieser Partei, Bebel, auf dem 1. Congresse (Protokoll Seite 73) ausdrücklich erklärte: „Ich sehe keinen andern Weg, als daß sich Jeder für sich als Mitglied der Internationale aufnehmen läßt und ich kann mittheilen, daß auch Karl Marx sich in diesem Sinne ausgesprochen hat. Dagegen, daß jedes Mitglied der deutschen socialdemokratischen Arbeiterpartei für sich auch noch Mitglied der Internationale wird, kann die Polizei nicht einschreiten, es ist durchaus gesetzlich."

Auch der innere Zusammenhang dieser beiden Arbeiterassociationen geht zweifellos daraus hervor, daß das Programm der socialdemokratischen Arbeiterpartei in Abs. 2 Ziff. 2—6 dieselben Principien aufstellt, wie sie die Statuten der Internationale enthalten, und insbesondere hervorhebt, daß die socialdemokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinsgesetze erlauben, sich als Zweig der internationalen Arbeiterassociationen deren Bestrebungen anschließe.

Schließlich kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß nach den Reden der Agitatoren bei den Versammlungen der Partei und nach den Leitartikeln ihrer Preßorgane gar manche Anschauungen, wie z B. über die Lösbarkeit der Ehe, die freie Liebe, die Religion, die Aufhebung des Erbrechtes 2c. als zu ihrem Programme gehörig betrachtet werden müssen, wiewohl sie dermalen als zu ihrem Programm gehörig von der socialdemokratischen Arbeiterpartei noch nicht förmlich anerkannt sind.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Unter dem Ausdrucke „Kinder" im § 1327 a. b. G. B. sind nur eheliche, nicht auch außereheliche verstanden.

Gottlieb P., der wegen des an Franz R. verübten Todtschlages seine Strafe in der Strafanstalt Garsten abbüßt, ist mit der Klage vom 14. September 1873 von Johann V. als dem Vormunde, und der Franciska V. als der Mutter der vom getödteten Franz R. außerehelich erzeugten und am 5. Juli 1871 geborenen Tochter Anna V. belangt worden, die dieser minderjährigen Anna V. durch die Tödtung ihres außerehelichen Vaters entgehenden Beträge der Verpflegungs- und Erziehungskosten von täglich 25 kr. für die Zeit vom Tage der Geburt des Kindes bis zu dessen Selbsterhaltungsfähigkeit, wie auch jene der Kosten der Kleidung per jährlich 20 fl. für dieselbe Zeitdauer zu ersetzen, u. zw. die bis zum Tage der Urtheilszustellung fällig gewordenen Beträge binnen 14 Tagen, hievon an die weiteren fälligen Beträge aber in je einmonatlichen Raten vorhinein zu Handen der Vormundschaft der minderjährigen Anna V. bei sonstiger Execution zu bezahlen und den Klägern in derselben Frist, bei Vermeidung der nämlichen Rechtsfolgen, die Gerichtskosten zu ersetzen.

Ueber das hierüber durchgeführte Summarverfahren und nach Abhörung einiger Zeugen hat das k. k Bezirksgericht Gmunden mit Urtheil vom 15. April 1874, Z. 1506, zu Recht erkannt:

Die Kläger werden mit ihrem Klagebegehren abgewiesen und haben dem Geklagten die Gerichtskosten per 11 fl. zu ersetzen.

Die Gründe sind folgende:

„Nach § 1327 a. b. G. B. hat allerdings der Todtschläger auch den außerehelichen Kindern des Getödteten das, was ihnen durch seine That entgangen ist zu ersetzen; doch mußten in diesem Falle die Kläger mit ihrem Begehren abgewiesen werden, weil sie eben nicht den Beweis geführt haben, daß der getödtete Franz R. der Vater des von Franciska V. am 5. Juli 1871 geborenen Kindes Namens Anna V. sei; allerdings wollten sie dies beweisen durch ein seinem Vater und der Familie der Kläger gegenüber gemachtes außergerichtliches Geständniß des getödteten Franz R.; doch ist dieses außergerichtliche Geständniß selbst einmal nicht erwiesen, da die Zeugen theilweise verwerflich, theilweise bedenklich sind, und hätte nach § 110 a. G. O. dieses außergerichtliche Geständniß überhaupt nur dann eine Beweiskraft, wenn dasselbe auf Befragen Jemands geschehen ist, von dem der Bekennende gewußt, daß ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren. Die Zeugen sagen nun allerdings aus, daß der Getödtete theils direct, theils indirect die Vaterschaft zur genannten Anna V. ihnen gegenüber einbekannt habe, doch lassen ihre Aussagen erkennen, daß derselbe dies nicht über ihr Befragen erst, sondern gesprächsweise aus eigenem Antriebe gethan habe, nachdem die Zeugen dieses Bekenntniß auch aus seinem Benehmen und seinen Erklärungen der Kindesmutter gegenüber geschlossen hätten; dann ist auch nicht anzunehmen, daß der Getödtete damals gewußt habe, daß den genannten Zeugen daran gelegen sei, von ihm die Wahrheit zu erfahren, weil sein Bekenntniß eben nicht über das Befragen geschehen ist und er sich doch immer denken mußte, daß, wenn sie schon die Wahrheit erfahren wollten, sie doch eher die Kindesmutter um den Vater der Anna V. befragen würden, als ihn. Weiters ist aber auch noch der Umstand zu berücksichtigen, daß, wenn wirklich der Beweis betreffs der Vaterschaft hergestellt würde, die Kläger nicht nachgewiesen haben, daß der Getödtete überhaupt so viel Vermögen besaß, um eine Alimentation überhaupt und insbesondere in der angesprochenen Höhe zu leisten; dann erst, wenn dies nachgewiesen vorliege, könnte behauptet werden, daß dem außerehelichen Kinde Anna V. durch die Tödtung des Franz R. dies entgangen sei und noch entgehe, und der Todtschläger zur Alimentationsleistung überhaupt und insbesondere in der angesprochenen Höhe verhalten werden".

Ueber Appellation der Klägerin hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 10. Juni 1874, Z. 10076, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und erkannt: Gottlieb P. ist schuldig, für die Anna V. durch die Zeit vom 5. Juli 1871 bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit täglich 10 kr., und zwar für die bis zur Urtheilszustellung schon verflossene Zeit binnen 14 Tagen, und von der Urtheilszustellung an in monatlichen Raten vorhinein zu Handen der Vormundschaft der Anna V. zu bezahlen; das Mehrbegehren der Klägerin findet nicht statt, die Gerichtskosten werden gegenseitig aufgehoben.

Die Gründe sind folgende:

„Durch die Aussage der vernommenen Zeugen, welche alle vermöge ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem getödteten Franz R., bezüglich zu der Kindesmutter, ein dem nun getödteten Franz R., bekanntes Interesse daran hatten, zu wissen, wer der Vater der Anna V. sei, ist nach § 110 a. G. O. rechtlich erwiesen, daß sich Franz R. immer als der Vater der Anna V. bekannt habe, und da nach § 164 a. b. G. B. die bloße Einwilligung des Vaters zur Angabe der Mutter, daß er der Vater sei, hinreicht, einen Beweis über die Vaterschaft zu einem außerehelichen Kinde zu begründen, so kann wohl nicht bezweifelt werden, daß der getödtete Franz R. der Vater der am 5. Juli 1871 geborenen Anna V. ist. Nach den §§ 166 und 167 a. b G. B. hatte die Anna V. zunächst gegen ihren außerehelichen Vater das Recht, von ihm bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit eine seinem Vermögen angemessene Verpflegung und Erziehung zu fordern, und um dieses ihr Recht ist dieselbe durch die erfolgte Tödtung des Franz R. gebracht, und daher ist Gottlieb P., als der Todtschläger des Franz R., nach § 1327 a. b. G. B. schuldig, ihr diesen Entgang in gleicher Höhe zu ersetzen, u. zw. nicht bloß vom Todestage des Franz R., sondern vom Geburtstage der Anna V., weil nicht vorkommt, daß sie vom außerehelichen Vater aus diesem Titel schon etwas erhalten hat, und weil die geringe Verlassenschaft des Franz R. eine Zahlung aus ihr wohl nicht erwarten läßt. Hinsichtlich der Höhe der Verpflegungs- und Erziehungskosten kommt zu erwägen, daß Franz R. zur Zeit seiner Tödtung noch ohne ein nennenswerthes Vermögen, und nur auf seinen Erwerb durch Arbeit angewiesen war, so daß ein Betrag von täglich 10 kr. seiner damaligen Leistungsfähigkeit entspricht, deren Leistung statt seiner nun dem Gottlieb P. aufzulegen ist".

Ueber Revision des Geklagten Gottlieb P. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 24. September 1874, Z. 8511, in der Hauptsache das Urtheil des k. k Bezirksgerichtes in Gmunden, und in Betreff der gegenseitigen Aufhebung der Kosten erster Instanz das obergerichtliche Urtheil bestätigt aus folgenden Gründen:

Der in dem § 1327 a. b. G. B. vorkommende Ausdruck

„den Kindern" kann mit Rücksicht auf den Wortlaut dieses Paragraphes in Verbindung mit anderen Gesetzesstellen nur auf die ehelichen Kinder des Getödteten bezogen werden; denn nach § 42 a. b. G. B. werden unter dem Namen „Kinder" die Verwandten absteigender Linie, und unter „Familie" die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen heißt Verwandtschaft. Nach § 165 a. b. G. B. sind uneheliche Kinder von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen. Dieselben können daher nicht als Familienglieder und nicht als Verwandte des unehelichen Vaters angesehen werden und dort, wo im Gesetze der Ausdruck „Kinder" ohne Beisatz vorkommt, sind darunter in der Regel nur eheliche Kinder gemeint (z. B. im § 681 a. b. G. B., in §§ 141 bis 146, 148, 149, 154 rc. a. b. G. B.)".

Da auf diese Weise der § 1327 a. b. G. B. für den Klageanspruch der Anna V. keine entsprechende Grundlage darbietet, so mußte dieselbe mit ihrem Klagbegehren abgewiesen, und daher das diese Abweisung aussprechende erstrichterliche Urtheil in der Hauptsache bestätigt werden.

Jedoch blieben wegen der Verschiedenheit der unterrichterlichen Entscheidungen die Kosten erster Instanz gegenseitig aufgehoben, und es wurde in diesem Punkte das obergerichtliche Urtheil bestätigt.

(Jurist. Blätter.)

Verordnungen.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Sept. 1875, Z. 15.482, an alle Landeschefs (mit Ausnahme des Landespräsidenten der Bukowina), betreffend den Vorgang bei Bemessung des Religionsfonds-Beitrages und in bezüglichen Recursfällen.

Es ist in vielen Fällen von Recursen gegen die Bemessung der Religionsfonds-Beiträge wahrgenommen worden, daß die Recurrenten die Motive der Bemessung nicht kennen, dieselben vielmehr erst aus der Entscheidung über den Recurs vollständig erfahren. Insbesondere gilt dies von den Fällen, wo die Landesbehörde in Folge einer Aenderung in der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben die Competenz der beitragspflichtigen Beneficiaten und Communitäten anders berechnet hat, als diese selbst.

Da eine solche Procedur der Gerechtigkeit nicht entspricht, — indem die Recurrenten hiebei nicht wissen, gegen welchen Punkt in dem Bemessungsvorgange sie ihre Ausführungen zu richten haben, — auch die Zahl der Recurse hiedurch vermehrt wird — indem anzunehmen ist, daß bei genauerer Kenntniß der Motive der Bemessung die Beschwerdeführung in vielen Fällen unterbleiben würde — so finde ich Nachfolgendes zu verfügen:

1. In allen Fällen, in denen zum Zwecke der Bemessung des Religionsfonds-Beitrages eine neue Fatirung, sei es der Einnahmen und Ausgaben zum Behufe der Berechnung der Competenz nach § 4 der Verordnung vom 25. März d. J., Z. 4023*), sei es einzelner Vermögensbestandtheile zum Behufe der Feststellung oder Aenderung der Ziffer des Beitrages nach den §§ 2 und 34 derselben Verordnung, stattgefunden hat, hat die Landesbehörde, wenn sie die Bemessung des Beitrages auf eine von der Fatirung abweichende Annahme gründet, in einer Anmerkung zu dem Zahlungsauftrage das betreffende Motiv der Bemessung anzuführen.

2. In allen anderen Bemessungsfällen hat die Landesbehörde, wenn aus dem eingebrachten Recurse die Unkenntniß der Motive der Bemessung erhellt, diesen Recurs als Vorstellung zu behandeln und der recurrirenden Partei zunächst die Motive der Bemessung unter neuerlicher Freilassung der gesetzlichen Recursfrist hinauszugeben.

3. In letzterer Weise (2) ist auch in jenen noch anhängigen Recursfällen vorzugehen, wo eine neue Fatirung stattgefunden hat, die Bemessung des Religionsfonds-Beitrages aber erfolgt ist, ohne daß die Partei in der oben (1) vorgeschriebenen Weise von den Motiven der Bemessung Kenntniß erlangt hat.

Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Oct. 1875, Z. 14.575 betreffend den Etat zur Bestreitung der Reisekosten und Diäten der bei den Controlsversammlungen der Militärurlauber und Reservemänner intervenirenden politischen Beamten.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung finde ich zu verordnen, daß die Reisekosten und Diäten jener politischen Beamten, welche bei den Controlsversammlungen der Militärurlauber und Reservemänner intervenciren, vom Jahre 1877 angefangen definitiv und unmittelbar aus der Dotation des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung bestritten werden.

Bis inclusive des Jahres 1876 werden diese Auslagen noch aus den Amtspauschalien der politischen Behörden, ohne jede Vergütung aus dem Etat des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums, zu berichten sein.

*) Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 22, Seite 97.

Erlaß des Ministers des Innern vom 6. October 1875, Z. 14.805 in Betreff der scientifischen Erfordernisse für Erlangung von Straßenmeisters- und Stromaufsehersstellen.

Aus dem Anlasse daß von einer Landesbehörde in der Concursausschreibung für eine Straßenmeistersstelle auch der Nachweis über die Kenntniß der Arithmetik und der einfachen geodätischen und stereometrischen Berechnungen gefordert wurde, beehre ich mich, hochdenselben Nachstehendes zu eröffnen.

Nach den Bestimmungen vom 1. April 1850 über die Aufstellung empirischer Baubestallter für die Straßen-, Fluß- und Brückenaufsicht müssen die Bewerber gut lesen, schreiben und rechnen und so viel zeichnen können, als zu einem Bauhandwerksbetriebe nöthig ist.

Insbesondere muß der Wegmeister ein gelernter Maurer oder Steinmetz, der Brückenmeister ein gelernter Zimmermann, und der Stromaufseher ein gelernter Schiffer sein.

Durch das Gesetz vom 8. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 73) ist in den Aufgaben der an Stelle der Wegmeister getretenen Straßenmeister, dann der Stromaufseher, keine Aenderung eingeführt worden, und wurden die Straßenmeister und Stromaufseher nur aus der Kategorie entlaßbarer Diener, in welche die Wegmeister und Stromaufseher gehört hatten, in jene der pensionsfähigen Diener eingereiht.

Es können daher für die Bewerbung um eine Straßenmeisters- oder Stromaufsehersstelle keine anderen als die obigen schon in dem Verzeichnisse über die vorbehaltenen Civilbedienstungen vom Jahre 1854 für die Wegmeisters- und Stromaufsehers-Stellen festgesetzten Erfordernisse aufgestellt werden.

Nur in dem Falle, wenn es sich um die Ernennung eines Straßenmeisters handelt, welcher auch Flußstrecken zu beaufsichtigen hat, ist von den Bewerbern auch der Nachweis zu verlangen, daß sie gelernte Schiffer sind.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerial-Secretärs bekleideten Hof- und Ministerial-Concipisten der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern Emerich v. Péchy zum wirklichen Hof- und Ministerialsecretär extra statum ernannt.

Seine Majestät haben dem Privat-Ingenieur in Böhmen Franz Siedek den Titel eines Baurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostverwalter Karl Grüner in Teplitz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindeassessor in Trau Nicolaus Lubin das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstellen in Böhmen in der neunten Rangsclasse, bis 5. November. (Amtsbl. Nr. 249).

Forstelevenstelle bei der Wiener Forst- und Domänendirection mit 500—600 fl. Adjutum, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 251).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.